

Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz, gültig seit 01.01.2012, ist ein Artikelgesetz, d.h. in verschiedene Gesetze wurden Artikel mit Paragrafen eingefügt, um dem Schutz von Kindern mehr Gewicht zu geben. Für die Organisation ehrenamtlicher Kinder- und Jugendarbeit ist vor allem folgende Regelung von Bedeutung:

§72a SGB VIII

Im achten (VIII) Sozialgesetzbuch (SGB), bisher auch bekannt als Kinder- und Jugendhilfegesetz, wird nun in §72a Abs. 1 geregelt, dass in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen eingesetzt werden dürfen, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt sind. Die Straftatbestände, die eine Tätigkeit ausschließen, sind in diesem §72a Abs.1 genannt. Um dies sicherzustellen, sind von allen in dem Bereich tätigen Personen regelmäßig Führungszeugnisse vorzulegen.

Für Gruppen und Vereine ist vor allem wichtig:

§72a Abs.2 SGB VIII: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.“

Rechtliche Grundlagen**Weitere Informationen****Stadtjugendpflege
Friesoythe****beraten – fördern – spielen - erleben**

Kinder- und Jugendbüro im
Jugendzentrum Wasserturm
Bahnhofstrasse 14
04491 1633
jugendpflege@friesoythe.de
www.jugendzentrum-friesoythe.de

Postanschrift:
Stadt Friesoythe – Jugendpflege
Alte Mühlenstr. 12
261619 Friesoythe

Kinderschutz**Kinderschutz****§72a****SGB VIII****Information
für Ehrenamtliche in der
Kinder- und Jugendarbeit**

- **Bundeskinderschutzgesetz**
- **Vereinbarung nach §72a**
- **Führungszeugnis**
- **Qualifizierung und Förderung**

Vereinbarung nach §72a SGB VIII

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist hier der **Landkreis Cloppenburg**. Der Landkreis ist nach §72a Abs. 2 SGB VIII dafür zuständig, dass entsprechende **Vereinbarungen** mit den **freien Trägern** der Jugendhilfe abgeschlossen werden.

Mit den freien Trägern der Jugendhilfe, also den **Gruppen, Vereinen und Verbänden**, schließt der Landkreis Cloppenburg alle drei Jahre eine Vereinbarung ab. Darin ist u.a. festgelegt, dass beim jeweiligen freien Träger sichergestellt wird, dass **Führungszeugnisse** vorgelegt werden.

Beim Landkreis Cloppenburg zuständig ist Kreisjugendpflegerin Alexandra Pille, 04471-15218, E-Mail: pille@lkclp.de

Muster und weitere Infos unter <https://www.lkclp.de/jugend-familie/kreisjugendpflege>

Um zu erreichen, dass im Landkreis Cloppenburg möglichst alle freien Träger diese Vereinbarung nach §72a SGB VIII abschließen - bisher lagen diese Vereinbarungen nur mit ca. 60 Prozent der freien Träger vor - hat der **Jugendhilfeausschuss** des Kreistages die für die Förderung der Jugendarbeit zuständigen Städte und Gemeinden aufgefordert, Zuschüsse nur noch bei Vorliegen der Vereinbarung zu gewähren.

Die **Stadt Friesoythe** hat daher ihre Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit geändert und gewährt Zuschüsse ab 01.01.2018 nur bei Vorliegen dieser Vereinbarung. Zuständig ist hier die **Stadtjugendpflege**. (Kontaktdaten sh. Rückseite)

Zuständigkeiten



Das Führungszeugnis

In der §72a-Vereinbarung mit dem Landkreis ist festgelegt, dass sich der freie Träger **Führungszeugnisse** vorlegen lässt. Mit der Einsicht in die Führungszeugnisse beauftragt der freie Träger eine verantwortungsvolle Person – **Kinderschutzbeauftragten** - aus seinen Reihen.

Alle in gewisser Weise nach Art, Dauer und Intensität in der Kinder- und Jugendarbeit des freien Trägers tätigen Personen beantragen persönlich bei der Meldebehörde der Stadt Friesoythe im **Bürger-Service-Center**, Alte Mühlenstrasse 12 ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis. In Führungszeugnissen sind evtl. Vorstrafen eingetragen

Das Führungszeugnis wird dem Antragsteller zugeschickt, der dies anschließend dem Kinderschutzbeauftragten bei seinem freien Träger vorlegt (zeigen, nicht abgeben.) Der Beauftragte trägt in eine Liste ein, wer wann ein Führungszeugnis vorgelegt hat und dass es keine einschlägigen Eintragungen darin gibt.

Die Beantragung des Führungszeugnisses ist **kostenfrei**, wenn der Antragsteller eine **Bescheinigung** seines freien Trägers vorlegt, dass das Führungszeugnis der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit des freien Trägers dienen soll. Für diese Bescheinigung des freien Trägers gibt es ein Musterschreiben.

Infos zum Musterschreiben unter www.jugendzentrum-friesoythe.de

Umsetzung in die Praxis



Qualifizierung und Förderung

Um Kinder wirksam zu schützen, ist neben der Vorlage von Führungszeugnissen fast noch wichtiger die Qualifizierung und Sensibilisierung aller in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen freien Träger mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Qualifizierung und Sensibilisierung bedeuten in diesem Zusammenhang, dass die freien Träger Aus- und Fortbildungen zum Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ ermöglichen.

Freie Träger informieren ihre Mitarbeiter über Notfallregelungen sowie Kontaktmöglichkeiten zu Ansprechpartnern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Informationen dazu sind beim übergeordneten Verband/Bezirk des freien Trägers sowie bei der Kreis- und Stadtjugendpflege erhältlich.

Die Stadt Friesoythe ist zuständig für die **Förderung der Jugendarbeit**.

Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern können durch die Stadtjugendpflege der Stadt Friesoythe mit Zuschüssen gefördert werden.

Weitere Informationen unter

www.jugendzentrum-friesoythe.de

Fortbildung und Zuschüsse

